

## Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. August 2023

### Abschnitt I: Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

- Ziff. 1 Abs. 1:<sup>1</sup>* Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2024 bis 2028 nach dem im Anhang dieses Erlasses enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund ~~551,49~~552,19 Mio. Franken verwirklicht.
- Abs. 2:<sup>1</sup>* Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund ~~399,90~~400,6 Mio. Franken.
- Abs. 3 (neu):* Die Projektierungsarbeiten der Kantonsstrassenabschnitte im Bereich der Engpassbeseitigung N01/56 St.Gallen mit Güterbahnhof und Tunnel Liebegg sind mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten. Soweit möglich und erforderlich ist dem Kantonsrat über Bau- und Auflageprojekte ein vom vorliegenden Kantonsratsbeschluss gesonderter Beschlussentwurf vorzulegen.
- Ziff. 2 Abs. 2 (neu):* Projekte zur Strassenraumgestaltung an Kantonsstrassen sind so auszugestalten, dass sie für den motorisierten Individualverkehr keine Einschränkung der vorhandenen Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Bestehende Haltestellen, die als Busbuchten ausgebildet wurden, sind im Grundsatz zu belassen. Neue Haltestellen sind, wenn möglich, als separate Busbuchten zu realisieren.
- Abs. 3 (neu):* Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmer Beläge. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.
- Ziff. 8 Abs. 1:<sup>1</sup>* Das 18. Strassenbauprogramm sieht am 1. Januar 2024 einen Fondsbestand von 151 Mio. Franken und am 31. Dezember 2029 von minus ~~24~~24,7 Mio. Franken vor. Die Verschuldungsgrenze wird daher auf höchstens ~~24~~24,7 Mio. Franken festgelegt.

---

<sup>1</sup> Folgeanpassung der Änderung in Anhang A.

Anhang A: Bauvorhaben der 1. Priorität (Verwirklichung im 18. Strassenbauprogramm)

| Projekt Nr. | Gemeinde     | Bezeichnung                    | Bemerkungen          | Aufwand        |
|-------------|--------------|--------------------------------|----------------------|----------------|
|             | <u>Grabs</u> | <u>Unterführung Ochsensand</u> | <u>Projektierung</u> | <u>700'000</u> |

Neues Projekt in Anhang A (1. Priorität): Projekt «Unterführung Ochsensand», Grabs, mit Projektierungskosten von 700'000 Franken. Die Baukosten werden auf 7,5 Mio. Franken und die Gesamtkosten auf 10 Mio. Franken geschätzt.

Begründung:

Der neue Halbstundentakt der Bahnlinie führt zu einer häufigeren Schliessung des Bahnübergangs Ochsensand. Um den Verkehrsfluss für den motorisierten Individual- sowie den Bus-, Velo- und Fussverkehr zukünftig sicherzustellen, soll bereits im 18. Strassenbauprogramm mit der Projektierung der Unterführung Ochsensand begonnen werden.

Auftrag:<sup>2</sup>

Die Regierung wird eingeladen:

1. im Rahmen der Vorlage «Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen» die Notwendigkeit und Höhe folgender Finanzierungsgefässe zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:
  - a) Gemeindestrassen;
  - b) Finanzausgleich;
  - c) Verkehrspolizei;
2. ein Finanzierungsmodell für den Strassenfonds vorzulegen, welches mindestens den Unterhalt und die Mitfinanzierung von Grossprojekten sowie einen Fondsbestand von 150 Mio. Franken sicherstellt.

<sup>2</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.